



**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg**

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
und die Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR9

Karlsruhe, den 28. November 2005

Mitgliederinfo ZR 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

- / anbei überlassen wir Ihnen die Mitgliederinfo mit aktuellen Informationen zur Pflichtversicherung und Freiwilligen Versicherung.

Der Verwaltungsausschuss der ZVK hat am 29. September 2005 die 2. Änderung der Kassensatzung beschlossen.

Das Innenministerium hat die Gesetzmäßigkeit der Satzungsänderung bestätigt. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger am 14. November 2005.

- / Der Text der Änderungssatzung ist zu Ihrer Information beigelegt.

Der vollständige Satzungstext einschließlich der Änderungen steht auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Wir über uns – Rechtsgrundlagen“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Bitte geben Sie diese Information umgehend an Ihre Personalstelle weiter und unterrichten Sie die Beschäftigten in geeigneter Weise. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Häffner

Direktor

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
Konto 2 000 211
Bankleitzahl 600 501 01

Sie erreichen uns
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis
12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet
www.kvbw.de
www.kvbw.info

Inhaltsübersicht

1. Zweite Änderung der Satzung	2
1.1. Versicherungspflicht für Schüler/innen in Pflegeberufen	2
1.2. Abfindung von Betriebsrenten	2
1.3. Ausgleichsverpflichtungen bei Beendigung der Mitgliedschaft	2
2. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung	3
2.1. Riester-Rente	3
2.1.1. Beitragsanpassung 2005	3
2.1.2. Zeitliche Zuordnung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung	3
2.1.3. Beitragsanpassung 2006	3
2.1.4. Berechnungsschema zur Riesterförderung	4
2.1.5. Staatliche Zulagen für das Jahr 2003 nicht verschenken	4
2.2. Entgeltumwandlung – höhere Fördergrenzen	4
3. Umlagen und Sanierungsgelder	5
4. Abgabetermin für die Entgelt-Jahresmeldungen bereits im Februar 2006	5
5. Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz	6
6. Einführung des neuen Tarifvertrages TVöD	6
7. Zusatzversicherungsrechtliche Behandlung öffentlich geförderter Beschäftigungsverhältnisse	7
8. Entscheidung des OLG Karlsruhe zu den Startgutschriften rentenferner Jahrgänge	7
9. Darlehen an Mitglieder der ZVK ab 2006 eingestellt	7
10. Meldung von Adress- bzw. Namensänderungen von Versicherten	8

./.

1. Zweite Änderung der Satzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 29. September 2005 die 2. Änderung der Satzung beschlossen. Dieser liegen im Wesentlichen gesetzliche und tarifvertragliche sowie Änderungen der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung zugrunde.

Hier kurz das Wichtigste:

1.1. Versicherungspflicht für Schüler/innen in Pflegeberufen

Mit der Satzungsänderung wurde klargestellt, dass Schüler/innen, die unter die einschlägigen Tarifverträge fallen, grundsätzlich in der Zusatzversorgung zu versichern sind. Im Gegensatz zum bisher in der Gesamtversorgung geltenden Recht sind somit auch Schüler/innen in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege und Hebammenschüler/innen in der Entbindungspflege zusatzversicherungspflichtig. Auch die Schüler/innen der Krankenpflegehilfe sind jetzt zu versichern.

Schüler/innen in der Altenpflege und Altenpflegehilfe fallen zwar nach wie vor nicht unter die Versicherungspflicht, bei ihnen kann aber vertraglich die Geltung der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung vereinbart werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg K 1 / 2005.

1.2. Abfindung von Betriebsrenten

Die Satzung sah bisher für Renten bis zu einem Monatsbetrag von 30 € generell eine Abfindung vor.

Anlässlich der Änderung des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) wurde dieser Höchstbetrag für eine von Amts wegen vorzunehmende Abfindung auf 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) reduziert; er beträgt derzeit 24,15 € (ab 1. Januar 2006 voraussichtlich 24,50 €).

Nachteile für die Antragsteller - auch bei Riesterverträgen - entstehen durch eine derartige Abfindung nicht, weil sie steuerlich nicht als schädliche Verwendung gilt.

1.3. Ausgleichsverpflichtungen bei Beendigung der Mitgliedschaft

Übertragung von Arbeitsverhältnissen an Arbeitgeber, die nicht Mitglied im Abrechnungsverband I sind

Scheidet ein Arbeitgeber aus der Umlagegemeinschaft (Abrechnungsverband I) aus oder überträgt der Arbeitgeber z.B. durch Privatisierung Arbeitnehmer/innen an einen anderen Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, so belastet ein solches Verhalten die Solidargemeinschaft. Um dies möglichst zu vermeiden, besteht eine Verpflichtung zur Finanzierung der entsprechenden Rentenlasten und - anwartschaften.

Die Berechnung dieses Ablösebetrages (Ausgleichsbetrag) erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter künftiger Zugrundelegung des in der so genannten Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstrechnungszinssatzes.

Die deutsche Aktuarsvereinigung wird dem Bundesministerium für Finanzen wegen des derzeit niedrigen Zinsniveaus vorschlagen, diesen Zinssatz voraussichtlich ab 1. Januar 2007 von jetzt 2,75 % auf dann 2,25 % zu senken.

2. Aktuelles zur Freiwilligen Versicherung

2.1. Riester-Rente

2.1.1. Beitragsanpassung 2005

Zur Sicherung der Zulagen für das Jahr 2005 sollte die Höhe der Beitragszahlung überprüft werden. Volle Zulagen bekommen Versicherte, die mindestens 2 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2004 abzüglich Zulagen in die Freiwillige Versicherung einzahlen. Wer weniger einzahlt, erhält weniger Zulage.

2.1.2. Zeitliche Zuordnung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung

Für die Zuordnung der Beitragszahlungen zur Freiwilligen Versicherung im laufenden Jahr und den Anspruch auf staatliche Förderung in 2005 ist grundsätzlich der Eingang der Beiträge auf unserem Konto bis spätestens 31. Dezember 2005 entscheidend. Dabei ist zu beachten, dass Überweisungen im Inland bis zu 5 Arbeitstage dauern können.

Ausnahmsweise können bei der Riester-Förderung auch Zahlungen, die bis 10. Januar 2006 für das Jahr 2005 eingehen, noch dem Kalenderjahr 2005 zugeordnet werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Bitte beachten Sie in diesen Fällen bei Ihrer Zahlung, dass aus dem übermittelten Verwendungszweck eindeutig hervorgeht, für welches Jahr die Beiträge bestimmt sind, andernfalls kann die Zuordnung nicht sichergestellt werden.

2.1.3. Beitragsanpassung 2006

Die Riester-Rente ist für fast jeden, der in den Genuss der staatlichen Förderung kommen kann, das richtige Produkt. Sie wird immer besser, weil immer mehr Beitrag gefördert wird. So urteilt die Stiftung Warentest im Heft 12/2005 (Finanztest).

Für Riester-Vorsorgesparer gelten ab 2006 neue Mindestbeiträge und Zulagen. Wer in den Genuss der höheren Zulagen (Grundzulage von 114 € und Kinderzulage von 138 €) kommen möchte, zahlt ab kommendem Jahr 3 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2005 (siehe Dezembergehaltsabrechnung) abzüglich Zulagen ein. Beträgt der Jahresbeitrag nach

Abzug der Zulagen weniger als 60 €, muss mindestens dieser Sockelbetrag geleistet werden, damit Anspruch auf die vollen Zulagen besteht.

Steuerlich maximal förderfähig sind Beiträge bis zu 1.575 € (inklusive Zulagen) im Jahr.

2.1.4. Berechnungsschema zur Riesterförderung

Die Höhe der Beitragszahlungen kann mithilfe unserer Berechnungsschemata für 2005 und 2006 überprüft werden, die auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Informationen – Melde- und Antragsvordrucke“ zur Verfügung stehen.

Bereits nach Eingabe des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts und ggf. der berücksichtigungsfähigen Kinder wird für den Regelfall automatisch der für die volle Zulagenförderung maßgebende Beitrag ermittelt. Um die Beitragszahlung anzupassen, genügt es, wenn die Personalstelle informiert wird. Dazu kann unser Musterschreiben verwendet werden, das auf unserer Homepage www.kvbw.de unter „Zusatzversorgung – Informationen – Melde- und Antragsvordrucke“ hinterlegt ist. Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich. Bei Fragen oder dem Wunsch nach persönlicher Beratung stehen unsere Beraterteams am Servicetelefon gerne zur Verfügung.

2.1.5. Staatliche Zulagen für das Jahr 2003 nicht verschenken

Wer bereits im Jahr 2003 Beiträge in einen Riester-Vertrag eingezahlt hat, sollte dafür bis spätestens 31. Dezember 2005 seinen Zulageantrag einreichen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Riester-Zulage 2003, da die Förderung nicht automatisch gutgeschrieben wird.

Wer diese Frist versäumt, verschenkt damit bares Geld.

Dies gilt auch für die Freiwillig Versicherten, die bereits einen Dauerzulageantrag gestellt haben, da dieser erst ab 2004 wirksam ist.

2.2. Entgeltumwandlung – höhere Fördergrenzen

Einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) zufolge werden ca. 60 Prozent aller Haushalte die entstehende Rentenlücke mit dem heutigen Sparverhalten nicht füllen können.

Und das, obwohl der Staat verschiedene attraktive Fördermöglichkeiten für das Vorsorgesparen anbietet und die Bedingungen mit dem Alterseinkünftegesetz zum Teil noch interessanter gestaltet hat. Dies gilt auch für die Förderwege der Freiwilligen Versicherung bei der ZVK.

So wurden zum Beispiel die maximal steuerfreien Beiträge in der Entgeltumwandlung erhöht. Wie bisher schon sind für das Jahr 2005 bis zu 2.496 € steuerfrei (im Jahr 2006 voraussichtlich 2.520 €). Das entspricht 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem müssen hierfür bis Ende 2008 keine Sozialabgaben entrichtet werden.

Darüber hinaus können Versicherte erstmals für dieses Jahr einen weiteren Betrag von jährlich 1.800 € steuerfrei umwandeln, sofern die Entgeltumwandlung ab 1. Januar 2005 vereinbart wurde (Neuzusage). Dieser Betrag ist allerdings sozialabgabenpflichtig.

Die Abwicklung der Entgeltumwandlung ist einfach, da vorhandene Wege aus der Pflichtversicherung genutzt werden können. So genügt es, den Arbeitnehmer bei der ZVK anzumelden (maschinell oder per Meldevordruck). Ein gesonderter Antrag für die Freiwillige Versicherung muss nicht an die ZVK gesendet werden. Dies ist nur bei der Freiwilligen Versicherung mit/ohne Riester-Förderung notwendig.

Über die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung informieren wir Sie gerne bei Bedarf auch in einem Termin vor Ort.

3. Umlagen und Sanierungsgelder

In der Finanzierungskonzeption aus dem Jahr 2003 ist vorgesehen, ab dem Jahr 2004 den Gesamtumlagesatz (Umlage und Sanierungsgeld) um jährlich 0,5 Prozentpunkte bis auf 8,0 % ab dem Jahr 2006 anzuheben.

Wir gehen davon aus, dass unsere Gremien entsprechend dieser Konzeption für das Wirtschaftsjahr 2006 eine Anhebung des Sanierungsgeldes um 0,5 % auf dann 2,5 % beschließen werden. Der Umlagesatz verbleibt konstant bei 5,5 % (Arbeitgeber 5,35 % / Arbeitnehmer 0,15 %).

Mit dem 2006 erreichten Umlagesatz soll dem Zuwachs an Rentenfällen und der steigenden Lebenserwartung angemessen Rechnung getragen werden.

Aufgrund mehrfacher Nachfragen weisen wir nochmals nachdrücklich darauf hin, dass nach § 65 der Kassensatzung Umlage und Sanierungsgeld in dem Zeitpunkt fällig sind, in dem das zvk-pflichtige Entgelt den Versicherten zufließt, d.h. bei einer Entgeltszahlung am 31. Januar 2006 ist die Umlage ebenfalls am 31. Januar 2006 fällig und muss bis 31. Januar 2006 bei unserer Kasse eingegangen sein (siehe auch Mitgliederinfo ZR 5 vom 19. Januar 2004, Ziffer 1.2). Verspätet eingehende Zahlungen sind bis einschließlich des Tages der Gutschrift zu verzinsen.

4. Abgabetermin für die Entgelt-Jahresmeldungen bereits im Februar 2006

Zukünftig wollen wir unseren Mitgliedern die Abrechnung des vorausgegangenen Geschäftsjahres frühzeitiger zur Verfügung stellen, um damit die Versicherten so aktuell wie möglich über den Stand ihrer Anwartschaften informieren zu können. Hierfür ist die rechtzeitige Übergabe der Jahresmeldungen wesentliche Voraussetzung. Wir bitten deshalb alle Mitglieder um Abgabe der Entgelt-Jahresmeldungen bis spätestens

28.02.2006.

Für Ihre Mitwirkung danken wir bereits jetzt.

5. Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz

Am 1. Januar 2005 ist das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) in Kraft getreten. Es regelt u.a. die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung neu. Diese Renten werden sukzessive der nachgelagerten Vollversteuerung zugeführt.

Im Gegensatz dazu verbleibt es für die **umlage**finanzierte Pflichtversicherung der ZVK im Wesentlichen bei der bisherigen Rechtslage. Die Betriebsrente wird weiterhin nur mit einem geringen Teil, dem so genannten „Ertragsanteil“, bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Der Ertragsanteil ist ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz der Rente. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn. Die Höhe des Prozentsatzes wurde durch das Alterseinkünftegesetz herabgesetzt. Betrug beispielsweise der Ertragsanteil bei Rentenbezug ab dem 65. Lebensjahr bisher 27 %, so sind dies künftig nur noch 18 %.

Ob es zu einer tatsächlichen Ertragsanteilbesteuerung der Betriebsrente kommt, hängt entscheidend davon ab, inwieweit neben den Renteneinkünften noch weitere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Die konkreten Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die persönliche Steuersituation können nur von einem Steuersachverständigen (z.B. Steuerberater) oder dem zuständigen Finanzamt beantwortet werden.

Diese Hinweise stehen Ihnen einschließlich der Tabelle zur Ermittlung des Ertragsanteils auch als Merkblatt (z.B. zur Information Ihrer Beschäftigten) auf unserer Homepage unter „Vordrucke & Merkblätter“ zur Verfügung.

6. Einführung des neuen Tarifvertrages TVöD

Am 13. September 2005 haben die Tarifvertragsparteien von Bund und Kommunen einen neuen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) unterzeichnet, der am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist. Die Zusatzversorgung, die vormals u.a. in § 46 BAT geregelt war, ist nunmehr tarifvertraglich in § 25 TVöD verankert.

Sowohl das monatliche Tabellenentgelt als auch die Leistungsentgelte und die Einmalzahlungen bis 2007 stellen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

Dagegen sind wie bisher die vermögenswirksamen Leistungen nicht zusatzversorgungspflichtig.

Bei den Sonderzahlungen für das Jahr 2006 ist zu beachten, dass der aus dem Urlaubsgeld bestehende Anteil nicht der Zusatzversorgungspflicht unterliegt. Für den Sparkassenbereich gelten hierbei Sonderregelungen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass (bis auf die Übergangsfälle nach § 13 TVÜ-VKA) ab 1. Oktober 2005 neben dem Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung auch ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 39. Woche (bisher 26. Woche) seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit besteht. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt richtet sich in diesen Fällen nach § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung der ZVK.

7. Zusatzversicherungsrechtliche Behandlung öffentlich geförderter Beschäftigungsverhältnisse

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe am 1. Januar 2005 („Hartz IV“) wurde die öffentlich geförderte Beschäftigung neu geordnet. So wurden im neuen SGB II unter den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ unterschiedliche Varianten von Arbeitsgelegenheiten geschaffen, die öffentlich gefördert werden, z.B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante und „Ein Euro-Jobs“.

Bei Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante erhält der Hilfebedürftige Arbeitsentgelt an Stelle des Arbeitslosengelds II. Diese Beschäftigungsverhältnisse sind - wie eine Rückfrage beim KAV Baden-Württemberg ergab - nicht vom TVöD ausgenommen und unterliegen bei Vorliegen der sonstigen satzungsrechtlichen Voraussetzungen auch der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Demgegenüber stellen die „Ein-Euro-Jobs“ (Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Zusatzjobs) nach § 16 Abs. 3, Satz 2 SGB II eine nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Der erwerbstätige Hilfebedürftige erhält hierbei zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Beschäftigungsverhältnisse in Form dieses „Ein-Euro-Jobs“ sind nicht Zusatzversorgungspflichtig.

8. Entscheidung des OLG Karlsruhe zu den Startgutschriften rentenferner Jahrgänge

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat am 22. September 2005 in mehreren Fällen entschieden, dass der Systemwechsel selbst nicht zu beanstanden sei. Allerdings hält es die Besitzstandsberechnungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die rentenfernen Jahrgänge für nicht verbindlich. Mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie sah sich das Gericht selbst nicht in der Lage, einen eigenen Berechnungsmodus vorzugeben. Es hat deshalb die Tarifpartner aufgefordert, die Besitzstandsregelung der rentenfernen Jahrgänge zu überprüfen. Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Die VBL hat gegen die Urteile Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Sie haben deshalb keine Auswirkung auf die berechneten Startgutschriften.

9. Darlehen an Mitglieder der ZVK ab 2006 eingestellt

Die ZVK hat aus ihren Mitteln für Vermögensanlagen bisher u.a. auch Mitgliederdarlehen vergeben. Seit einigen Jahren geht die Nachfrage nach diesen Darlehen deutlich zurück. Gleichzeitig haben die Fälle erheblich zugenommen, in denen Mitglieder ihre Darlehen vorzeitig ablösen, so dass kein dringender Bedarf für die Vergabe von Mitgliederdarlehen mehr gesehen wird. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die anstehende Neuausrichtung der Vermögensanlage der ZVK hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 29. September 2005 auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, die Vergabe von Mitgliederdarlehen einzustellen. Ab 2006 können daher keine Mitgliederdarlehen mehr vergeben werden. Bereits ausgezahlte Darlehen bleiben unberührt; die im Jahr 2005 neu bewilligten Mitgliederdarlehen müssen - sofern noch nicht geschehen - ggf. bis zum Jahresende 2005 abgerufen werden. Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung.

10. Meldung von Adress- bzw. Namensänderungen von Versicherten

Nach dem Versand der Versorgungskonten 2004 haben uns zahlreiche Versicherte über Adress- und Namensänderungen informiert. Auf Nachfrage wurde uns von einzelnen Personalstellen mitgeteilt, dass diese Änderungen im Personalabrechnungsverfahren rechtzeitig erfasst wurden. Dennoch war eine Meldung an die ZVK bislang nicht erfolgt.

Bitte klären Sie in solchen Fällen mit dem für Sie zuständigen Rechenzentrum/DV-Dienstleister, ob verfahrenstechnische Probleme ursächlich dafür waren.

Mit freundlichen Grüßen



Häffner
Direktor

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 29. September 2005 auf Grund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 576), die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für die Zusatzversorgungskasse vom 2. Juli 2002 (StAnz. für Baden-Württemberg Nr. 31 vom 12. August 2002), geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2003, wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte *„ein beschließender Ausschuss oder“* gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort *„vierzehn“* durch das Wort *„fünfzehn“* ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter werden aus den Organen der Mitglieder der Kasse, acht Mitglieder und acht Stellvertreter aus dem Kreis der Pflichtversicherten vom Verwaltungsrat des Rechtsträgers berufen.“
2. Die **§§ 6, 6a und 6b** werden gestrichen.
3. In **§ 7** werden die Worte *„und dessen Ausschüsse“* gestrichen.
4. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Versorgungspunkte aus Anwartschaften“
 - b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrundeliegenden Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge finanziert worden ist.“
 - c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:
„²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v.H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“
Die Sätze 4 bis 9 werden zu Sätzen 3 bis 8.
 - d) In Absatz 3a erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:
„¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen;“
5. In **§ 22 Buchst. b** werden die Worte *„in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammen-schülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“* gestrichen.
6. In **§ 24 Satz 2** werden die Worte *„einem Monatsbeitrag“* durch die Worte *„einem Beitrag“* ersetzt.
7. **§ 25 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„¹Im Falle der Kündigung behält der Versicherte seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn er nicht de-

ren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden dem Versicherten seine eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 v.H. zurückgezahlt.“

8. In **§ 26 Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.
9. **§ 27 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b, dritter Satz, wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.“
10. **§ 28 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b sind die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt“ zu streichen.
 - c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“
11. **§ 32 Absatz 1 Satz 4** erhält folgende Fassung:
„Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 im Rahmen von Überleitungsvereinbarungen zusammengerechnet.“
12. **§ 34 Absatz 4** erhält folgende Fassung:
„Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“
13. In **§ 36 Abs. 1 Satz 4** werden die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“ eingefügt.
14. **§ 41** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Betriebsrenten“ die Worte „aus einer Pflichtversicherung“ eingefügt, die Worte „einen Monatsbetrag von 30 Euro“ durch die Worte „den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt, sowie die Worte „sowie Betriebsrenten, bei denen Betriebsrentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert werden,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.
 - d) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„¹Betriebsrenten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.“
 - f) Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer 2 in Satz 1 durch die Ziffer 4 zu ersetzen ist.

Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

15. In **§ 43 Satz 3** wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter *„für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.“* ergänzt.
16. **§ 47 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt geändert:
„²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn der Betriebsrentenberechtigte der Kasse seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“
17. In **§ 58 Absatz 1 Satz 1** wird folgender Halbsatz angefügt:
„, soweit er nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt wird.“
18. In **§ 66 Absatz 3** wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„; § 32 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
19. In **§ 69 Abs. 4** werden hinter dem Wort *„Erwerbsminderung“* die Worte *„und der Rentenbeginn“* und hinter dem Wort *„Satzungsregelungen“* die Worte *„- einschließlich der Regelungen der 21. Änderung der Satzung vom 2. Juli 2002 -“* eingefügt.
20. **§ 70 Abs. 3** wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30. September 2005 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 9 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2001, Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002, Nr. 13, 14 Buchst. a und 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 und Nr. 1, 2 und 3 mit Wirkung vom 3. Februar 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. September 2005
Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Kehle
Bürgermeister

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die Gesetzmäßigkeit der Satzungsänderung mit Erlass vom 27.10.2005 bestätigt.